



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 22. Juni 2020 findet um 19:00 Uhr im Probelokal im Obergeschoss des Feuerwehrhauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bitte benutzen Sie als Gäste den Eingang des Feuerwehrhauses und achten Sie darauf die Mindestabstände nach der Corona-VO von 1,5 m einzuhalten sowie beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.


Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge
 - a) Errichtung einer Außentreppe
Winzerkellerweg 2, Flst. Nr. 7302
 - b) Ausbau eines Schopfs zu Wohnraum
Obere Matt 1, Flst. Nr. 1263/1
- c) Teilabbruch des Bestandsgebäudes und Neubau eines Doppelhauses
Bühlweg 12, Flst. Nr. 7021
3. Dritte Änderung des Bebauungsplans Allmendgrün
Satzungsbeschluss
4. Annahme von Spenden
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
6. Verschiedenes / Mitteilungen
7. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Markus Vollmer', is placed above the printed name of the mayor.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juni 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 07/2020

Bauvorhaben: Errichtung einer Außentreppe

Baugrundstück: Winzerkellerweg 2, Flst. Nr. 7302

Lage: im Bereich des Bebauungsplans „Im Lindle 2013“ (§ 30 BauGB)

Die Bauherrschaft beabsichtigt eine Außentreppe als Wendeltreppe an der Nordseite zu errichten.

Eine erste Prüfung ergab, dass die Abstandsflächen nicht eingehalten sind. Dies lässt sich jedoch durch die Übernahme einer Baulast durch den Nachbar lösen. Dies ist jedoch durch die Baurechtsbehörde des Landratsamtes zu prüfen.

Denn das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans „Im Lindle 2013“. Es handelt sich somit um ein § 30 BauGB-Vorhaben, das vom Gemeinderat ungeachtet der bauordnungsrechtlichen Vorgaben lediglich zur Kenntnis zu nehmen ist.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt das Vorhaben zur Kenntnis

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

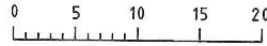
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

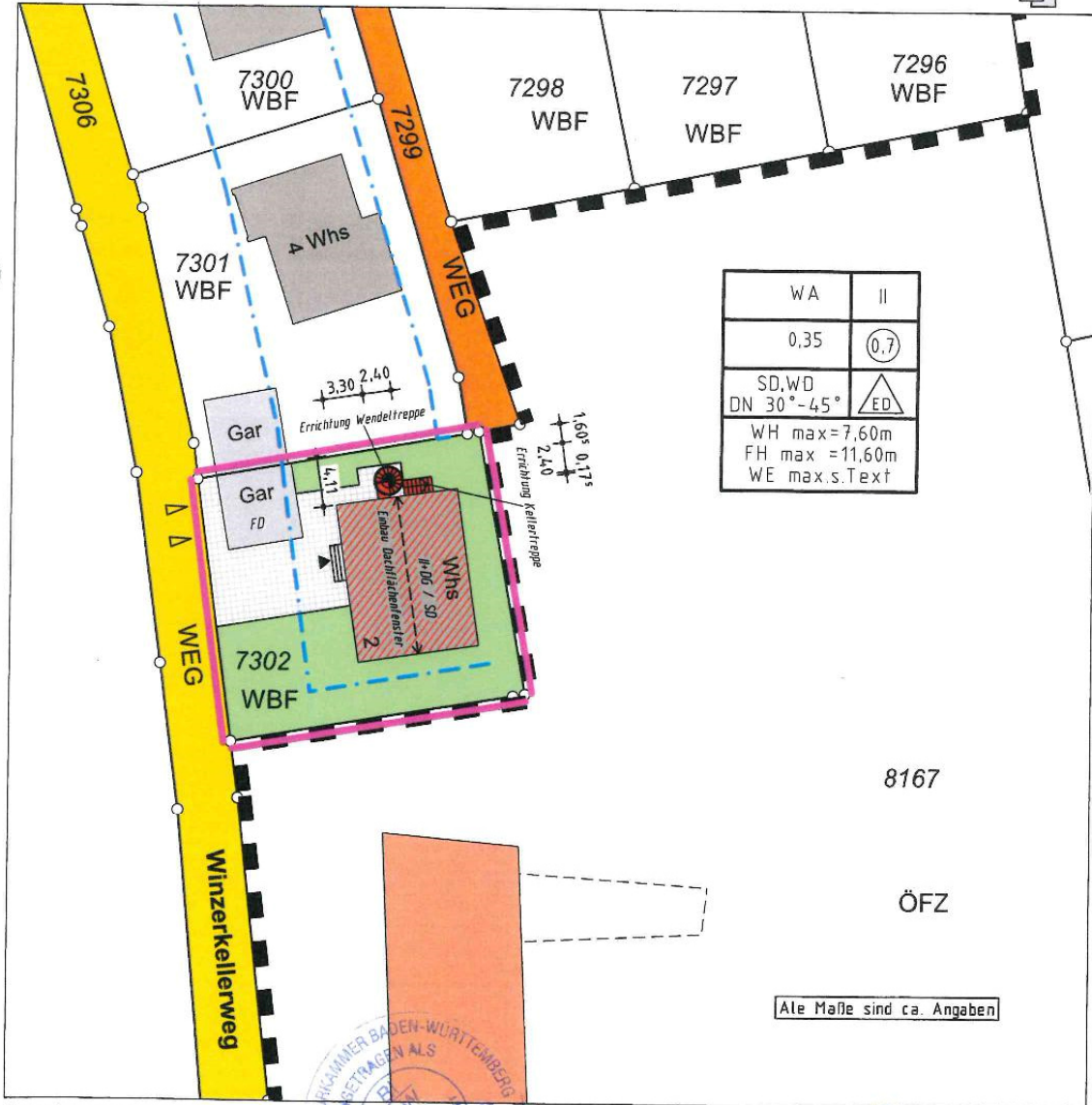
Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§4 LBOVVO)

Kreis : Ortenaukreis
 Gemeinde : Ortenberg
 Gemarkung : Ortenberg
 Flurstück-Nr. : 7302



Maßstab 1:500



Darstellung entspricht dem LKA
 Maße dürfen nicht abgegriffen werden
 Vervielfältigungen, Vergrößerungen und
 Verkleinerungen sind verboten

Gefertigt: Bühl, den 25.03.2020
 Geändert am 11.05.2020



Ingenieurbüro für Vermessung GbR

Ortmann

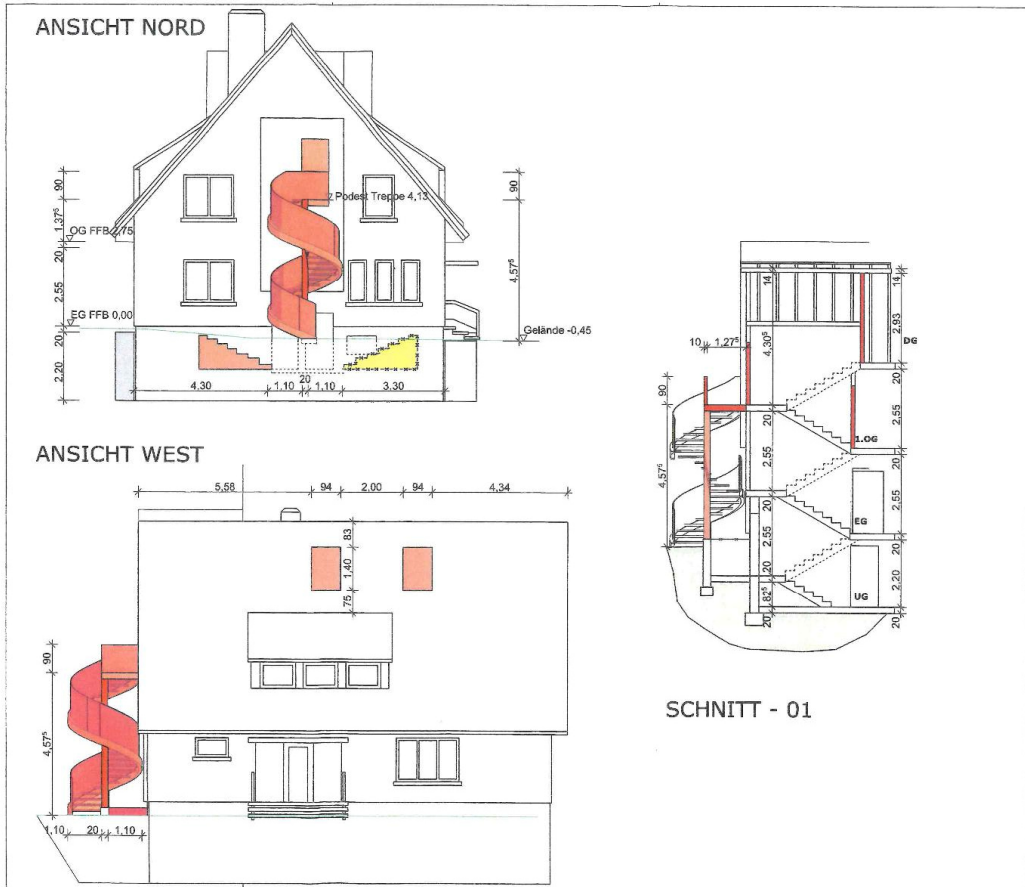
ÖbV Amtssitz
 D. Ortmann
77816 Bühl
 Gartenstraße 10a
 Tel.: 07223/20222
 Fax: 07223/40552
 buehl@b-ortmann.de

ÖbV Amtssitz
 M. Ortmann
77652 Offenburg
 Waltersweierweg 1
 Tel.: 0781/988693-0
 Fax: 0781/988693-18
 offenburg@b-ortmann.de

Ingenieurbüros:
77704 Oberkirch
 Raiffeisenstraße 9
 Tel.: 07802/7044-150
77933 Lahr
 Einsteinallee 1
 Tel.: 07821/98859-20

Ortmann

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Nachtrag
Bauantrag
 (vom 23.03.2020)
 Errichtung
 Außentreppe

ZEICH - NR:	PLAN:
3	Schnitte Ansichter

BAUVORHABEN
 Errichtung einer Außentreppe
 auf der Nordseite.

BAUHERR
 Peter und Susanne Bischoff
 Winzlerkellerweg 2
 77799 Ortenberg

U. Eschen
 Unterschrift

GRUNDSTÜCK
 Winzlerkellerweg 2
 77799 Ortenberg
 Flur-Nr.: 7302

teamarchitekten
 GmbH
 Ideen für raum, licht & ordnung


BAULEITUNG:
 Thomas Eschen
 Dipl.-Ing. (FH) Architekt
 Kronenplatz 1
 77652 Offenburg
 Tel: 0781/ 97062581
 Fax: 0781/ 97062583
 eschen@teamarchitekten.de

U. Eschen
 Unterschrift

Maßstab: 1:100	Datum: 27.04.2020
Projekt Nr.: 02-ta-20	

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juni 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 08/2020

Bauvorhaben: Ausbau Schopf zu Wohnraum

Baugrundstück: Obere Matt 1, Flst. Nr. 1263/1

Lage: im Bereich des Bebauungsplans „Obere Matt“ (§ 30 BauGB)

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Ausbau eines Schopfes zur Erweiterung der Wohnfläche.

Der Ausbau beschränkt sich im Wesentlichen auf das Erdgeschoss. Dort wird zum 1988 im Schopf eingebauten Zimmer ein zusätzlicher Raum mit Dusche und WC geschaffen. Die Kubatur bleibt bestehen.

Denn das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans „Obere Matt“. Es handelt sich somit um ein § 30 BauGB-Vorhaben.

Die Unterlagen sind bis zum Montagabend lediglich per Mail eingegangen. Der Bauantrag wird allerdings nur unter der Voraussetzung des rechtzeitigen Eingangs der Originalanträge bis zum Sitzungstag behandelt werden.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

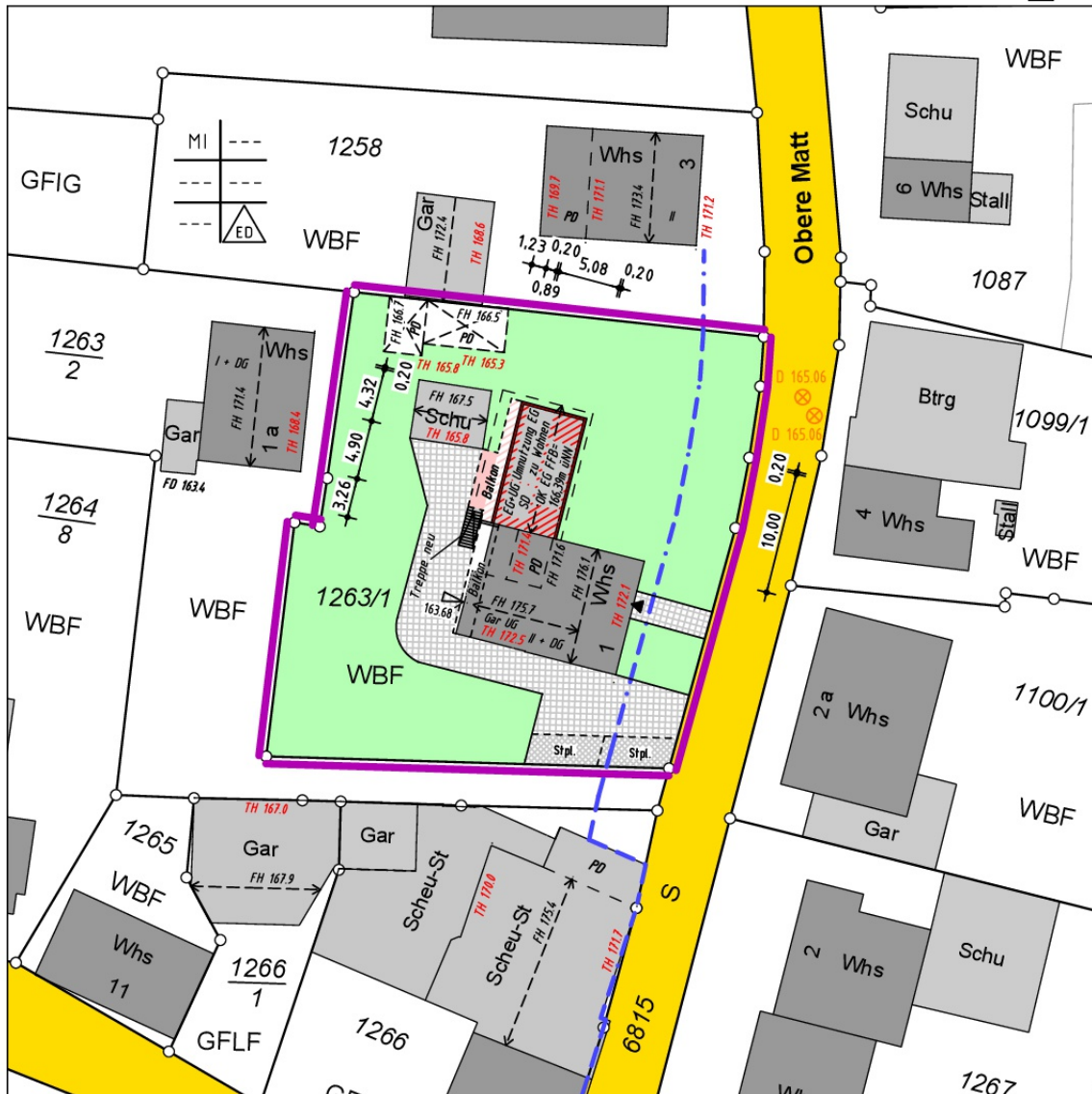
Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§ 4 LBOVVO)

Kreis : Ortenaukreis
Gemeinde : Ortenberg
Gemarkung : Ortenberg
Flurstück-Nr. : 1263/1

0 5 10 15 20

Maßstab 1:500



Darstellung entspricht dem LIKA
Maße dürfen nicht abgegriffen werden
Vervielfältigungen, Vergrößerungen und
Verkleinerungen sind verboten

Gefertigt: Bühl, den 16.06.2020

Ingenieurbüro für Vermessung GbR

Ortmann

ÖbV Amtssitz
D. Ortmann
77815 Bühl
Gartenstraße 10a
Tel.: 07223/20222
Fax: 07223/40552
buehl@ib-ortmann.de

ÖbV Amtssitz
M. Ortmann
77652 Offenburg
Waltersweierweg 1
Tel.: 0781/968693-0
Fax: 0781/968693-18
offenburg@ib-ortmann.de

Ingenieurbüros:
77704 Oberkirch
Raiffeisenstraße 9
Tel.: 07802/7044-150
77933 Lahr
Einsteinallee 1
Tel.: 07821/99859-20

B

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

BAUANTRAG

Ausbau des bestehenden Schopfs zu Wohnraum
(Erweiterung der Wohnung im Erdgeschoss)

BAUVORHABEN

Ausbau des bestehenden Schopfs zu Wohnraum
(Erweiterung der Wohnung im EG)

Flurstück-Nr. 1263/1
Obere Matt 1
77799 Ortenberg

BAUHERR

Nicolas Buchta
Starkenstraße 13a
79104 Freiburg i.Br.
0176. 244 34 262
nico.buchta@gmail.com

Freiburg, den 16.06.20

PLANVERFASSER

Christine Mildemberger
Architekturbüro
Otto-Kähni-Weg 2
77654 Offenburg
Tel. 0781. 203 99 13
Fax 0781. 203 99 14

Offenburg, den 16.06.20

DATUM MASSSTAB

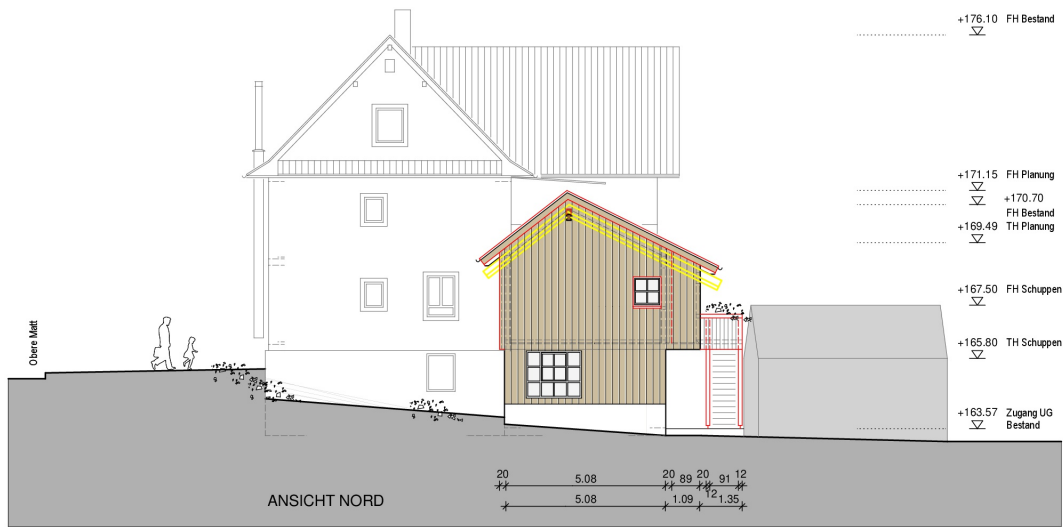
16.06.2020 M 1/100

PLAN INHALT

Ansicht Nord

PLAN NUMMER

Blatt 7



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

BAUANTRAG

Ausbau des bestehenden Schopfs zu Wohnraum
(Erweiterung der Wohnung im Erdgeschoss)

BAUVORHABEN

Ausbau des bestehenden Schopfs zu Wohnraum
(Erweiterung der Wohnung im EG)

Flurstück-Nr. 1263/1
Obere Matt 1
77799 Ortenberg

BAUHERR

Nicolas Buchta
Starkenstraße 13a
79104 Freiburg i.Br.
0176.244.34.262
nico.buchta@gmail.com

Freiburg, den 16.06.20

PLANVERFASSER

Christine Mildemberger
Architekturbüro
Otto-Kähni-Weg 2
77654 Offenburg
Tel. 0781.203.99.13
Fax 0781.203.99.14

Offenburg, den 16.06.20

DATUM MASSSTAB

16.06.2020 M 1/100

PLAN INHALT

Ansicht West

PLAN NUMBER

Blatt 8



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

BAUANTRAG

Ausbau des bestehenden Schopfs zu Wohnraum
(Erweiterung der Wohnung im Erdgeschoss)

BAUVORHABEN

Ausbau des bestehenden Schopfs zu Wohnraum
(Erweiterung der Wohnung im EG)

Flurstück-Nr. 1263/1
Obere Matt 1
77799 Ortenberg

BAUHERR

Nicolas Buchta
Starkenstraße 13a
79104 Freiburg i.Br.
0176 244 34 262
nico.buchta@gmail.com

Freiburg, den 16.06.20

PLANVERFASSER

Christine Mildenberger
Architekturbüro
Otto-Kähni-Weg 2
77654 Offenburg
Tel. 0781 203 99 13
Fax 0781 203 99 14

Offenburg, den 16.06.20

DATUM MASSSTAB

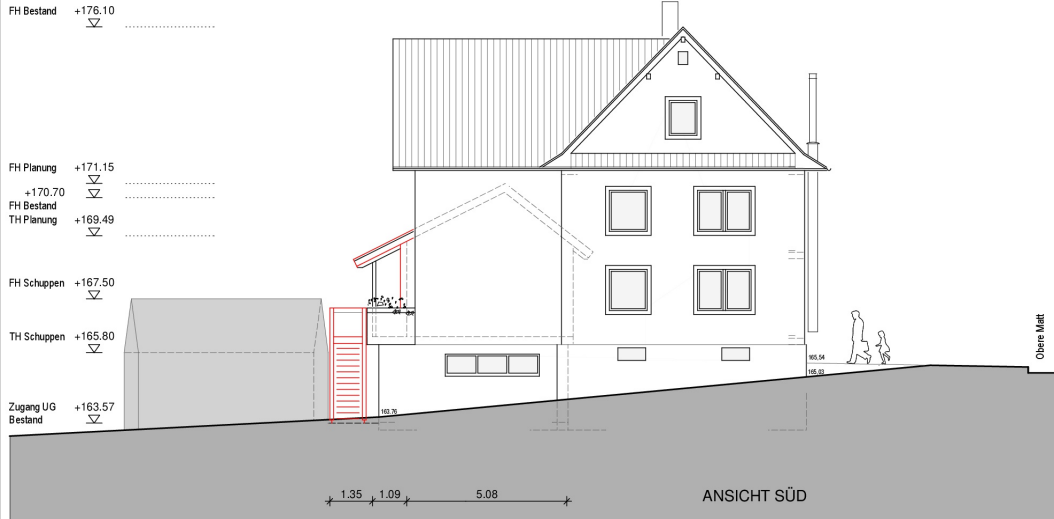
16.06.2020 M 1/100

PLAN INHALT

Ansicht Süd

PLAN NUMMER

Blatt 9



Beratungsergebnis:


Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juni 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2c

Bauanträge an die Gemeinde Ortenberg

<u>Sachverhalt</u>	
Verz.Nr.	09/2020 +10/2020
Bauvorhaben:	Teilabbruch Bestandsgebäude und Neubau eines Doppelhauses
Baugrundstück:	Bühlweg 12, Flst. Nr. 7021
Lage:	im unbeplanten Innenbereich; 34 BauGB
<p>Die Bauherrschaft beabsichtigt den Teilabbruch Bestandsgebäude und Neubau eines Doppelhauses.</p> <p>Das alte Wohnhaus des Anwesens Bühlweg 12 wird bis zur Oberkante des Kellers abgerissen und mit ähnlichem Grundriss ein Doppelhaus neu errichtet.</p> <p>Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, sodass das Vorhaben sich nach § 34 BauGB also nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen hat. Dies trifft nach Auffassung der Verwaltung zu.</p>	

Beschlussvorschlag

Gegen die Bauvorhaben (09/2020 und 10/2020) bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

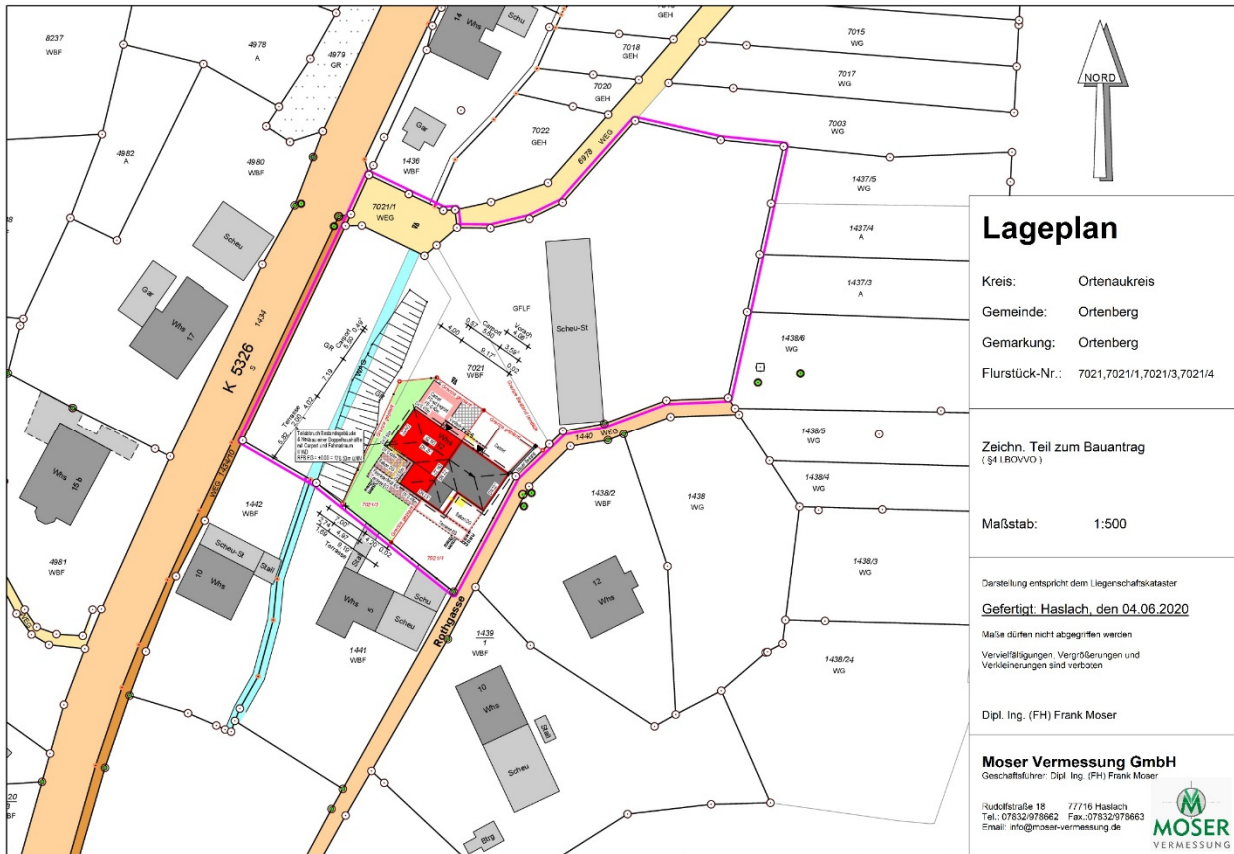
Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



V:\Verm\2020\20-2\20-217\1\Lageplan\04H_Schäfer\Geograf\20-217\1p1.vsd

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:


Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juni 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Dritte Änderung des Bebauungsplans Allmendgrün

Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Nachdem der Gemeinde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Allmendgrün“ vorlag, wurde in der Sitzung am 22. Juli 2019 der Aufstellungsbeschluss zur dritten Änderung des Bebauungsplans „Allmendgrün“ gefasst. Hintergrund ist das Anliegen der Schäfer Kunststofftechnik GmbH ein weiteres Stockwerk auf das unternehmenseigene Fabrikgebäude (FISSt.Nr. 6190/9) aufzustocken.

Desweiteren soll die Fläche nordöstlich (siehe Anlage 1) des Flurstückes 6190/9 (Schäfer Kunststofftechnik GmbH), die auf Flurstück 6190 liegt und derzeit als Grünfläche ausgewiesen ist (Anlage 2), in Gewerbefläche umgewandelt werden. Eigentümer dieses Flurstücks ist die Gemeinde. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung neuer Gewerbefläche.

In seiner Sitzung am 18. Mai 2020 hat der Gemeinderat die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 7. Januar bis 6. Februar 2020 eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegeneinander und untereinander abgewogen und Beschluss darüber gefasst. Der Bodenschutzklausel gem. § 1 a BauGB wurde besondere Beachtung geschenkt.

Die Satzung kann daher beschlossen werden.

Beschlussvorschlag

.....

Notizen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung:

einstimmig

mehrheitlich

ja:

nein:

Enth.:

Ablehnung:

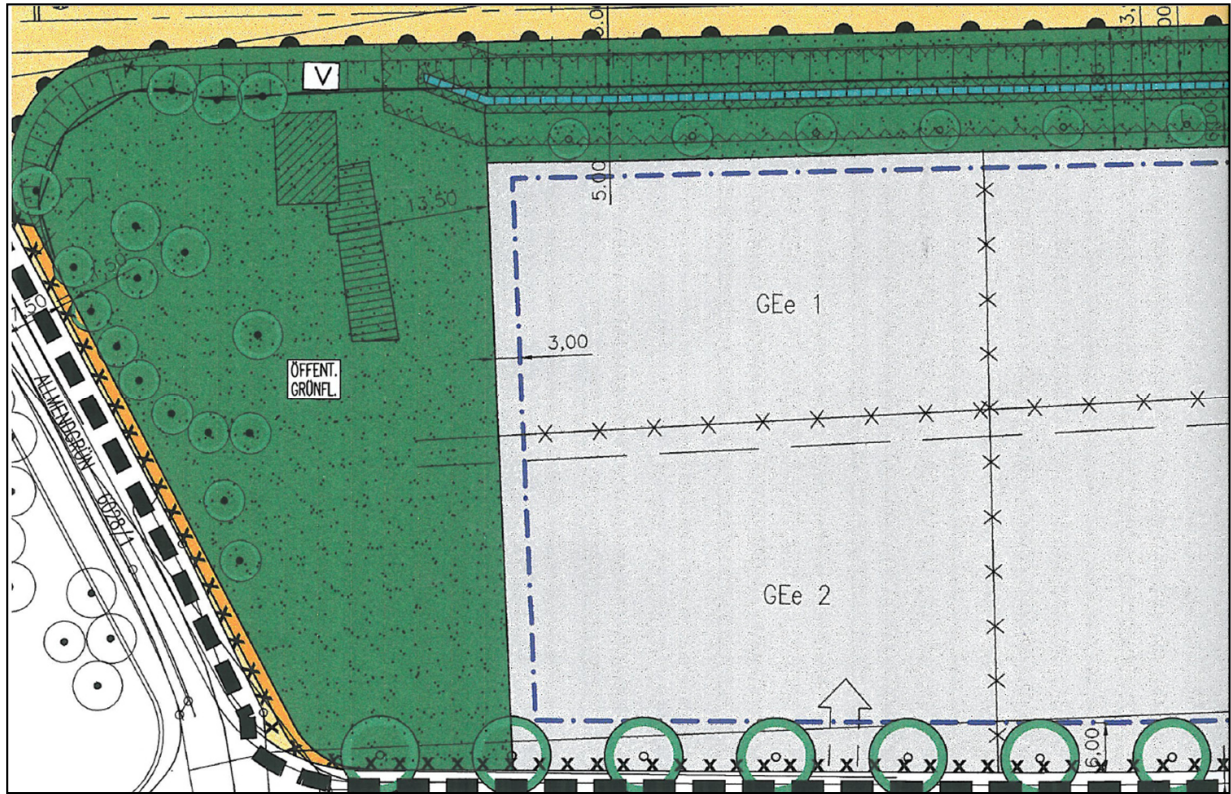
einstimmig

mehrheitlich

ja

nein:

Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung:

einstimmig

mehrheitlich

ja:

nein:

Enth.:

Ablehnung:

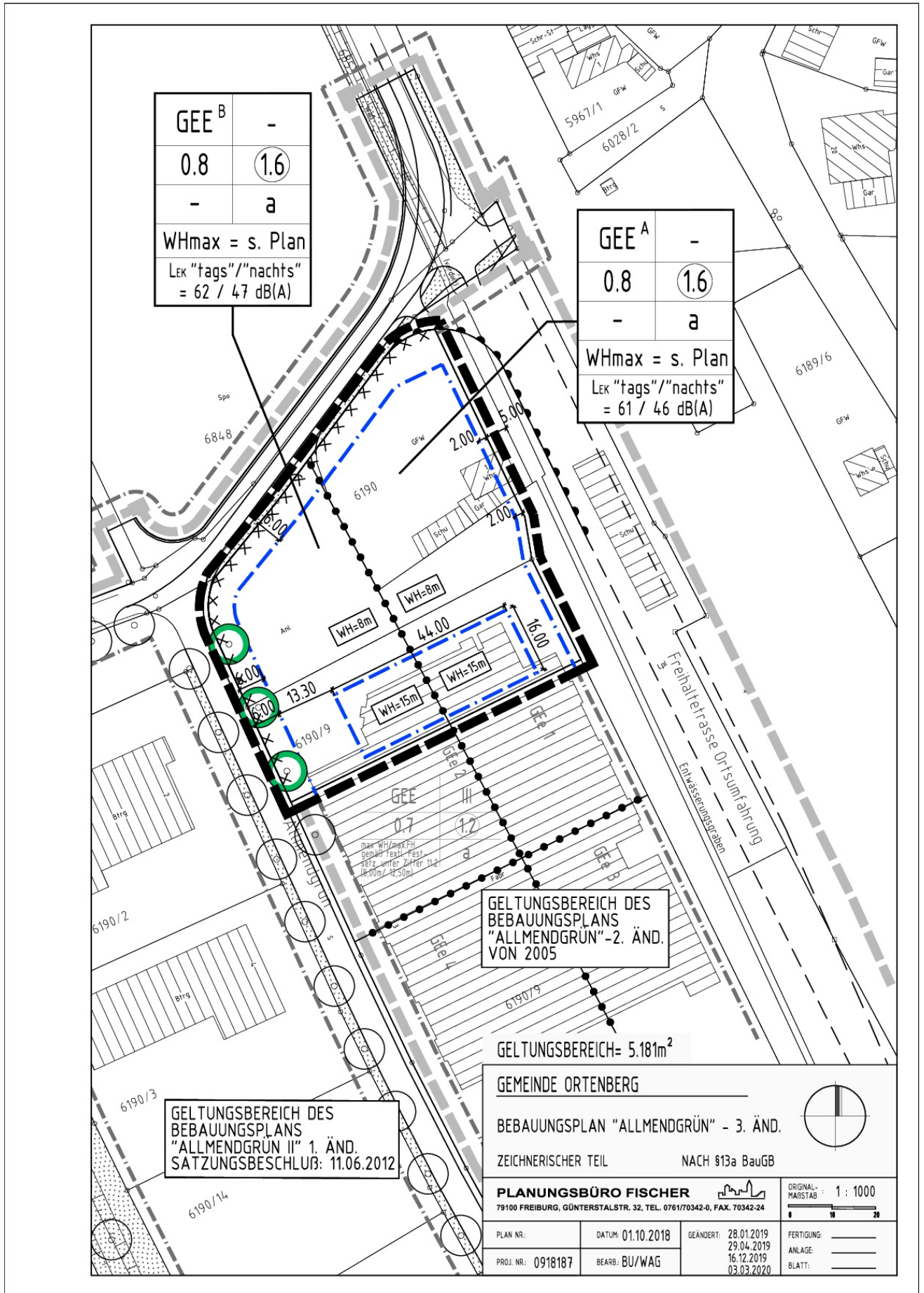
einstimmig

mehrheitlich

ja

nein:

Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung:

einstimmig

mehrheitlich

ja:

nein:

Enth.:

Ablehnung:

einstimmig

mehrheitlich

ja

nein:

Enth.:

SATZUNG**der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)****über die 3. Änderung****a) des Bebauungsplans "Allmendgrün" mit
b) den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften**

Fertigung:

Anlage:.....1

Blatt:1 - 5

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am die 3. Änderung

a) des Bebauungsplans "Allmendgrün" und

b) die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung

Der räumliche Geltungsbereich für

a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie

b) die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

umfasst Teilflächen der Flst.Nrn. 6190 und 6190/9 im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Allmendgrün" i.d.F. der 2. Änderung vom 28.11.2005.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

§ 2 - Bestandteile der 3. Änderung

- a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:
1. Zeichnerischer Teil (Deckblatt) M. 1 : 1.000 i.d.F.v. 03.03.2020
- b) Die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änd. des Bebauungsplans bestehen aus:
1. Zeichnerischer Teil (Deckblatt) M. 1 : 1.000 i.d.F.v. 03.03.2020

Beigefügt sind:

1. Begründung mit Umweltbelangen i.d.F.v. 03.03.2020
2. Schemaschnitt
3. Übersichtsplan
4. Artenschutzrechtliche Abschätzung
Bioplan, Dr. Boschert, Bühl i.d.F.v. 26.04.2019
5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Bioplan, Dr. Boschert, Bühl i.d.F.v. 02.09.2019
6. Gutachtliche Stellungnahme Nr. 6366/764
Lärm-Emissionskontingentierung,
Büro für Schallschutz, Dr. Jans, Ettenheim i.d.F.v. 21.11.2019
7. Entwässerungskonzept,
Unger Ing. Ingenieurgesellschaft mbH, Freiburg i.d.F.v. 07.01.2020

§ 3 - Ergänzende planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich dieser 3. Änderung des Bebauungsplans "Allmendgrün" werden abweichend bzw. ergänzend zu den Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Allmendgrün" von 2005 folgende Festsetzungen getroffen:

1. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gemäß dem Gutachten Nr. 6366/764¹ vom Büro für Schallschutz vom 21.11.2019 werden im Bebauungsplan festgesetzt:

"Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45 691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche A (2.873 m²): LEK,tags = 61 dB(A); LEK,nachts = 46 dB(A)

Teilfläche B (2.316 m²): LEK,tags = 62 dB(A); LEK,nachts = 47 dB(A)

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45 691: 2006-12, Abschnitt 5."

¹ Gutachtliche Stellungnahme Nr. 6366/764 vom 21.11.2019 - Lärm-Emissionskontingentierung, Büro für Schallschutz, Dr. Jans, Ettenheim

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 20 BauNVO)
- 2.1 Grundflächenzahl GRZ, Geschossflächenzahl GFZ
Die Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl wird durch Planeinschrieb in der Nutzungsschablone als Höchstgrenze festgesetzt.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen
Die maximal zulässigen Wandhöhen werden im Plan bezogen auf das jeweilige Baufeld festgesetzt.
Der untere Bezugspunkt ist die Straßenoberkante der erschließenden Verkehrsfläche in der Mitte vor dem Gebäude.
Die Firsthöhe (FH) darf max. 4,50 m über der festgesetzten Wandhöhe liegen.
3. Öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Ziff. II. 8.3 entfällt
4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die aus artenschutzrechtlicher Sicht festgelegten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend den Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, vom 2. September 2019 durchzuführen.
- 4.1 Baufeldräumung
Die Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es, eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frosträchten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.
Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.
Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist zu berücksichtigen, dass nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann und im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nestersuche bzw. Kontrolle stattfinden muss. Bei positivem Befund kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

4.2 Bauzeitenbeschränkung

Alle zwischen Anfang März und Mitte November durchzuführenden Bauarbeiten müssen außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten.

4.3 Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Eine konsequente Überwachung ist während der Bauphase durchzuführen, damit von Vögeln temporäre Strukturen, u.a. Baustellencontainer, Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen, nicht als Brutplatz genutzt werden.

4.4 Maßnahmen für die Gelbbauchunke

Falls die Bauzeit während der Fortpflanzungszeit der Gelbbauchunke (Ende März/Anfang April) stattfindet, müssen wassergefüllte Fahrspuren oder größere flache, durch Regenwasser gefüllte Pfützen beseitigt werden.

4.5 Vermeidung von Lichtemissionen

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen durch Lichtimmissionen zum umliegenden Offenland auf die lokale Fledermauspopulation muss im Planungsgebiet grundsätzlich auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

Hierzu ist eine nach oben hin abgeschirmten, nicht in das umliegende Gelände und somit zielgerichteten Beleuchtung einzusetzen. Es ist künstliches Licht mit einem geringen Blauanteil zu verwenden.

§ 4 - Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der "Zeichnerische Teil" des Bebauungsplans "Allmendgrün" i.d.F. der 2. Änderung vom November 2005 im Geltungsbereich des Deckblatts (Teilbereich von Flst.Nr. 6190 und 6190/9) zum Zeichn. Teil dieser 3. Änderung überlagert.

Die weiteren Bestandteile des Bebauungsplans "Allmendgrün" i.d.F. der 2. Änderung v. November 2005 bleiben auch für die 3. Änderung gültig - soweit sie nicht mit § 3 dieser Satzung geändert werden.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,-- EUR geahndet werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt: _____

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Ortenberg übereinstimmen.

Ortenberg, den

.....
Markus Vollmer, Bürgermeister

187Sat03.doc

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juni 2020
bearbeitet von: Verena Berger		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Die Volksbank in der Ortenau hat der Von-Berckholtz-Schule einen Betrag in Höhe von 428,40 € für die Beschaffung von zwei Hochbeeten für das Projekt „Rund um die Erdbeere“ gespendet.

- Sachspende eines Bürgers für die Sanierung eines historischen Holzkreuzes im Wert von 214,20 €.

Beschlussvorschlag

Die Geld-/ und Sachspende werden angenommen.

Notizen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: